

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die Zusammenarbeit
an der gemeinsamen Staatsgrenze
und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sind, geleitet vom Geiste der Deklaration über die Festigung der Freundschaft und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 17. Oktober 1974 mit dem Ziel der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
 Generalleutnant Erich Peter
 Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik

der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
 Generalmajor Karel Kropáček
 Stellvertreter des Ministers des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Ernennung von Grenzbevollmächtigten und ihre Zuständigkeiten

Artikel 1

Zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben werden von den zuständigen Organen jedes Vertragspartners ein Hauptgrenzbevollmächtigter sowie Stellvertreter des Hauptgrenzbevollmächtigten, Grenzbevollmächtigte, Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten und Gehilfen der Grenzbevollmächtigten eingesetzt.

Artikel 2

(1) Es werden ernannt:

1. der Hauptgrenzbevollmächtigte von der Regierung;
2. die Stellvertreter des Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten vom zuständigen Minister;
3. die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten vom Hauptgrenzbevollmächtigten;
4. die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten vom zuständigen Grenzbevollmächtigten.

(2) Die Regierungen der Vertragspartner informieren sich gegenseitig über die Ernennung der Hauptgrenzbevollmächtigten innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf diplomatischem Wege.

(3) Die Hauptgrenzbevollmächtigten und die Grenzbevollmächtigten sind berechtigt, Experten einzusetzen.

Artikel 3

(1) Die Hauptgrenzbevollmächtigten sowie deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten, deren Stellvertreter und

Gehilfen erhalten zur Ausübung ihrer Funktionen Vollmachten, die in deutscher und tschechischer oder slowakischer Sprache ausgefertigt sind. Die Muster dieser Vollmachten sind in den Anlagen 1 bis 5 enthalten.

(2) Die Vollmachten werden ausgestellt:

1. für den Hauptgrenzbevollmächtigten vom Vorsitzenden des Ministerrates;
2. für die Stellvertreter des Hauptgrenzbevollmächtigten, die Grenzbevollmächtigten sowie deren Stellvertreter und Gehilfen von den Personen, von denen sie gemäß Artikel 2 Absatz 1 ernannt wurden.

Artikel 4

(1) Zu den Aufgaben der Hauptgrenzbevollmächtigten gehören insbesondere:

1. die Prinzipien des Zusammenwirkens der Grenzschutzorgane zur Durchführung von Maßnahmen an der gemeinsamen Staatsgrenze (im folgenden nur „Staatsgrenze“ genannt) festzulegen;
2. die Wirksamkeit des Schutzes der Staatsgrenze sowie den Zustand und die Unterhaltung der Grenzzeichen einzuschätzen, wichtige Ereignisse an der Staatsgrenze zu erörtern sowie gemeinsame Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze festzulegen;
3. die Tätigkeit der Grenzbevollmächtigten zu leiten und zu koordinieren;
4. Angelegenheiten, die von den Grenzbevollmächtigten nicht gelöst werden konnten oder die deren Befugnisse überschreiten, zu erörtern;
5. Angelegenheiten, die von ihnen nicht gelöst werden konnten oder die ihre Zuständigkeit überschreiten, zur Erörterung auf diplomatischem Wege weiterzuleiten.

(2) Die Festlegungen des Absatzes 1 Ziffer 5 schließen nicht aus, daß den Hauptgrenzbevollmächtigten Angelegenheiten zur Lösung übertragen werden, die auf diplomatischem Wege erörtert wurden.

Artikel 5

(1) Zu den Aufgaben der Grenzbevollmächtigten gehören insbesondere:

1. die Lage an der Staatsgrenze periodisch einzuschätzen, den Einsatz der Kräfte und Mittel zum Schutz der Staatsgrenze zu koordinieren und den Informationsaustausch der Grenzschutzorgane zu gewährleisten;
2. gemeinsame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze festzulegen, einschließlich solcher, die für die Durchführung wirtschaftlich-technischer Arbeiten an der Staatsgrenze erforderlich sind;
3. den Grenzübertritt von Rettungseinheiten und Hilfsmannschaften bei Elementarkatastrophen, Havarien oder anderen Notsituationen sowie bei deren gemeinsamen Übungen sicherzustellen;
4. den Zustand der Grenzmarkierung zu kontrollieren.

(2) Die Grenzbevollmächtigten führen Sachaufklärungen durch und treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit Entscheidungen insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei Verletzung der Staatsgrenze durch Personen;
2. bei Handlungen oder Ereignissen in der Nähe der Staatsgrenze, die zur Tötung oder Körperverletzung von Perso-